

Fischereiverordnung

(vom 18. Juni 2008)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 42 des Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976³,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der §§ 2 und 4 auch Geltungsbereich für die fischereilichen Sonderrechte an öffentlichen und privaten Gewässern.

² Abweichende Bestimmungen für Grenzgewässer, insbesondere den Zürichsee und den Rhein, bleiben vorbehalten.

§ 2. Das Pachtjahr dauert für alle Reviere von Anfang März bis Pachtjahr Ende Februar.

B. Fischereiberechtigung

§ 3. ¹ Jugendliche können ab dem Kalenderjahr, in dem sie das Jugendfischerei 10. Altersjahr vollenden, eine Fischereiberechtigung erwerben. Sie müssen im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

² Bis zum vollendeten 14. Altersjahr darf die Fischerei vom Boot aus nur in Begleitung einer mindestens 18 Jahre alten, fischereiberechtigten Person erfolgen.

§ 4. Wird die Gebühr für ein Fischereipatent innert der Zahlungs- Ungültigkeit von Fischereipatenten frist nicht bezahlt, ist es ungültig.

C. Fanggeräte und Fangausübung

- Angelfischerei § 5. ¹ Die Baudirektion legt die erlaubten Gerätschaften für die Angelfischerei fest.
² Mit Angelgerät dürfen Fische nur in der Maulregion gefangen werden.
- Netz- und Reusenfischerei § 6. ¹ Es dürfen nur durch die Fischereiaufsicht plombierte Netze und Reusen eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind die erlaubten Gerätschaften für den Köderfischfang.
² Die Pachtverträge enthalten die weiteren Bestimmungen, insbesondere die zulässige Anzahl der Geräte sowie die Maschen- und Öffnungsweite der Netze und Reusen.
³ Die Baudirektion legt die Messweise der Maschen- und Öffnungsweiten fest.
⁴ Wer in Gewässern mit Sonderrechten fischen will, benötigt eine Bewilligung des Amtes für Landschaft und Natur (ALN).
- Betretverbote § 7. ¹ Es ist verboten, zur Fischereiausübung Fachanlagen und geschlossene Bestände von Uferpflanzen zu betreten.
² Das ALN kann Ausnahmen von diesem Verbot verfügen oder das Fischereiverbot auf Einzelobjekte, wie Hafendämme, Landungsstellen, Stege und dergleichen, ausdehnen.

D. Schutz und Hege

- Gewässertyp § 8. Die Baudirektion bestimmt die Reviere mit gemischten Fischbeständen und diejenigen mit vorwiegendem Forellenbestand.
- Schonbestimmungen § 9. Die Baudirektion bestimmt die Schongebiete, Schonzeiten, Mindestmasse und die Fangzahlbeschränkung für die Fische und Krebse.
- Laichfischfänge, Untersuchungen und Hegemassnahmen § 10. Das ALN kann für Untersuchungen, Laichfischfänge und Hegemassnahmen Abweichungen von den Schonbestimmungen erlauben, verbotene Geräte und Fangmethoden anwenden oder unter seiner Aufsicht zulassen.
- Schädigungen des Fischbestandes § 11. ¹ Die Fischereipächterinnen und -pächter sowie die privaten Fischereirechtsinhaberinnen und -inhaber melden drohende oder bereits eingetretene Schädigungen des Fischbestandes unverzüglich der Fischereiaufsicht.

² Das ALN trifft die zur Abwehr oder Behebung des Schadens erforderlichen Massnahmen, führt die Wiederbesetzung durch und macht die Ersatzansprüche des Kantons geltend.

³ Das ALN berechnet den Schaden. Es berücksichtigt dabei insbesondere

- a. die Verminderung des Ertragsvermögens der geschädigten Fischgewässer,
- b. die Verminderung der Fischereipachtzinseinnahmen als Folge der Beeinträchtigung,
- c. die Aufwendungen für die Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes,
- d. die durch die Beeinträchtigung verursachten Umtriebe.

E. Schlussbestimmungen

§ 12. ¹ Die Baudirektion erlässt die erforderlichen ergänzenden Vollzug Bestimmungen.

² Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Fischereigesetzgebung dem ALN.⁴

§ 13. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation² auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Inkrafttreten

¹ OS 63, 609; Begründung siehe [ABl 2008, 2038](#).

² Vom UVEK genehmigt am 3. Dezember 2008.

³ [LS 923.1](#).

⁴ Eingefügt durch RRB vom 11. Juli 2012 ([OS 67, 395](#); [ABl 2012-07-20](#)). In Kraft seit 1. November 2012.